



Reglement Videoüberwachung

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 erlässt die Schulpflege Hittnau ein Reglement für die Videoüberwachung ihrer Liegenschaften.

Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck

¹Die Schulpflege entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten ihrer Liegenschaften.

²Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Personen und Sachen durch Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Videoüberwachung soll insbesondere

- die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung gewährleisten
- die Belästigung von Personen oder die Beschädigung von Sachen verhindern
- Verunreinigungen vorbeugen
- die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern
- die Sicherheit und Ordnung auf den Schulanlagen wahren.

³Werden strafrechtlich relevante Vorkommnisse registriert, erfolgt die Auswertung der Daten in Koordination mit den zuständigen Polizeioorganen.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹Die Nutzung, Bearbeitung oder Weitergabe der nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

²Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als aussichtslos erscheinen.

³Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 4 Bekanntgabe

¹Die Videoüberwachung ist durch deutlich sichtbare Hinweistafeln an den überwachten Orten erkennbar zu machen.

²Die Schulverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste auf Verlangen jederzeit öffentlich eingesehen werden kann.

Art. 5 Datenschutz

¹Folgende Angestellte der Schulgemeinde haben im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten (Auswertung, Speicherung, Vernichtung):

- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- der Schulpräsident
- der leitende Hauswart.

²Die zuständigen Personen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

³Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Art 6 Bearbeitung, Weitergabe und Vernichtung der Daten

¹Aufzeichnungen dürfen nur folgenden anderen Organen bekannt gegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung
- b) Den Behörden, bei denen die Schulpflege Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

²Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 6 Abs. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Die Aufbewahrung erfolgt verschlossen und nur für die zuständigen Personen gemäss Art. 5 Abs. 1 zugänglich.

³Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht gemäss Art. 6 Abs. 2 aufzubewahren sind.

⁴Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art 7 Informationspflicht gegenüber Betroffenen

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflege Hittnau sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Schulpflege am 23. März 2015 (Geschäft Nr. 8)

SCHULGEMEINDE HITTAU

Der Präsident: Der Schulverwaltungsleiter:

Armin Huber

Christoph Boog